

Bundessozialgericht
- 11 RA 26/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
9. Juni 1972

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

RegObersekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäfts-
stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Mai 1972 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter H e y e r ,

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter Dr. B o n g a r d t und

Bundessozialrichter L e i n g ä r t n e r

für Recht erkannt:

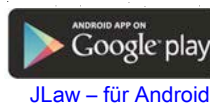
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 26. Oktober 1971
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1913 geborene Klägerin, staatlich anerkannte Privatmusik-
lehrerin, hatte von September 1932 bis August 1935 zwischen
Studienzeiten am Konservatorium bei einem Pianisten und Mu-
siklehrer privaten Musikunterricht genommen. Die Beklagte hat
es abgelehnt, diese Zeit als Ausfallzeit im Sinne des § 36
Abs. 1 Nr 4 Buchst. b des Angestelltenversicherungsgesetzes
(AVG) in eine Versicherungskarte einzutragen (Bescheid vom
31. August 1970 und Widerspruchsbescheid vom 16. November
1970). Die Klage hatte vor dem Sozialgericht Erfolg (Urteil
vom 11. März 1971); das Landessozialgericht (LSG) wies die
Klage dagegen ab (Urteil vom 26. Oktober 1971). Es verneinte
für andere Fortbildungsmöglichkeiten als Schul-, Fachschul-
und Hochschulausbildungen eine Gesetzeslücke in § 36 Abs. 1
Nr 4 Buchst. b AVG und ließ die Revision wegen der grundsätz-
lichen Frage zu, "ob auch übliche private Fortbildungen
in Künstlerberufen" unter diese Vorschrift fallen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der
Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurück-
zuweisen.

Sie rügt Verletzung des § 36 Abs. 1 Nr 4 Buchst. b AVG.

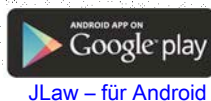
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II

Die Revision ist unbegründet.

Da der private Musikunterricht ohne Zweifel weder eine Schul- noch eine Fachschul- oder Hochschulausbildung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr 4 b AVG darstellt, fragt es sich nur, ob diese Vorschrift entsprechend angewandt werden darf. Das hat das LSG zu Recht verneint.

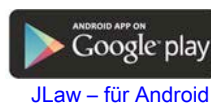
Der Senat hat sich schon wiederholt mit Verfahren befassen müssen, in denen begehrt worden ist, die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Nr 4 AVG auf andere Ausbildungszeiten als die im Gesetz bezeichneten anzuwenden (BSG 31, 230; SozR Nr 40 zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung (RVO); Urteil vom 16. Februar 1969, 11 RA 126/68). Dabei haben die Kläger immer wieder auf den durch die Ausbildung bedingten Beitragsausfall, auf den Wert und die Förderung von Ausbildungen im allgemeinen und auf deren Zweckmäßigkeit, Üblichkeit oder Notwendigkeit für den Beruf im besonderen hingewiesen. So sehr Erwägungen dieser Art jedoch bei Schaffung des § 36 Abs. 1 Nr 4 AVG mit von Bedeutung gewesen sein mögen, so ist doch nicht zu übersehen, daß der Gesetzgeber nur bestimmte typische Ausbildungen und diese zudem meist zeitlich begrenzt als Ausfallzeiten hat berücksichtigen wollen. Er hat, wie nochmals bei der Ausdehnung der Begünstigung auf Lehrzeiten im ersten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz deutlich geworden ist, bewußt davon abgesehen, Ausbildungszeiten schlechthin den Charakter von Ausfallzeiten zu verleihen. Eine entsprechende Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr 4 AVG auf andere als die dort bezeichneten Ausbildungszeiten ist daher, wie der Senat mehrfach entschieden hat, - auch angesichts der hierdurch ausgelösten finanziellen Mehrbelastungen der Versichertengemeinschaft - nicht möglich. Bei einer entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr 4 AVG ließe sich im übrigen kaum eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einleuchtende Grenze für die dann noch zu berücksichtigenden Ausbildungszeiten finden. Die Klägerin kann auch nicht einwenden, daß sie durch die Nichtanerkennung "bestraft" werde, denn bei der Frage, ob ihr gesetzlich vorgesehene Vergünstigungen zustehen oder nicht, ist diese Betrachtungsweise verfehlt.

Die Revision muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)